

- Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit</u>	<u>02.09.2010</u>
<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	_____	<u>14.09.2010</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	_____	<u>22.09.2010</u>

Inhalt:

Beschluss zur unbefristeten Weiterführung der Option gemäß § 6 a SGB II

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die unbefristete Weiterführung der Option gemäß § 6 a SGB II in der seit dem 11.08.2010 geltenden Fassung.

zuständiges Amt:

Grundsicherung für  
Arbeitsuchende

\_\_\_\_\_ Michael Steffen      Annette Nitschmann      Dietmar Schulze  
 stellv. Amtsleiter      stellv. Dezernentin      Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
komm. Dezernentin III	Marita Rudick	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
ASGA	02.09.10						
Kreisausschuss	14.09.10						
Kreistag	22.09.10						

**Begründung:**

In seiner Sitzung am 09.07.2010 hat der Bundesrat der vom Bundestag beschlossenen Grundgesetzänderung zur Fortsetzung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen zugestimmt. Den einfachgesetzlichen Änderungen zur SGB II-Neuorganisation wurde ebenfalls zugestimmt.

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 10.08.2010 entfaltet das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende schrittweise seine Wirkung (BGBl. I 2010, S. 1112). Danach traten am 11.8.2010 die geänderten Regelungen der §§ 6a, 6c, 48a, 48b, 51a, 51b, 51c, 55, 65c und 75 SGB II in Kraft. Im Übrigen treten die Änderungen am 1.1.2011 in Kraft.

Bereits am 22.04.2009 hat sich der Kreistag des Landkreises Uckermark in einem Grundsatzbeschluss für die unbefristete Weiterführung der Option gemäß § 6a SGB II (alte Fassung) entschieden. Dem Beschluss war seinerzeit jedoch vorbehaltlich der noch ausstehenden bundesgesetzlichen Regelung zugestimmt worden.

Grundsätzlich entfaltet der Beschluss vom 22.04.2009 nunmehr seine vollständige Wirkung. Der Landkreistag Brandenburg empfiehlt gleichwohl, vorsorglich einen neuen Kreistagsbeschluss zu fassen, wenn die Option zunächst befristet oder die Wahrnehmung der Option als Experiment ausgerichtet war.

Klarstellend sollte daher ein aktueller Beschluss zur unbefristeten Weiterführung der Option gefasst werden.

Die für den Landkreis Uckermark als Optionskommune relevanten Neuregelungen im SGB II wurden dem Kreistag in seiner Sitzung am 23.06.2010 zur Kenntnis gegeben.

Der Kreistag wird hiermit darüber informiert, dass der Landrat des Landkreises Uckermark mit Schreiben vom 15.07.2010 gegenüber der zuständigen Landesbehörde, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie erklärt hat, die Verpflichtungen nach § 6a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 5 SGB II (neue Fassung) anzuerkennen.

Mit dieser Erklärung hat sich der Landkreis Uckermark verpflichtet, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen nach dem SGB II abzuschließen. Ferner hat sich der Landkreis Uckermark verpflichtet, die in der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II festgelegten Daten zu erheben und gemäß den Regelungen nach § 51b Abs. 4 SGB II an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

Das Anerkennen dieser Verpflichtungen ist gemäß § 6a Abs. 1 SGB II (neue Fassung) gesetzliche Voraussetzung der unbefristeten Weiterführung der Option.